

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“



in Kraft am 01.08.2025 (Amtsblatt vom 23.06.2025 Nr. 7/2025)

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 03.06.2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält die Nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Die Nachschulische Betreuung (auch pädagogischer Mittagstisch genannt) dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschulern. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nachschulische Betreuung dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe für die Nachschulische Betreuung erfolgt jährlich zum 01.08. auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Die Platzvergabe erfolgt immer nur für ein Schuljahr, eine Betreuung über das jeweilige Schuljahr hinaus muss neu beantragt werden. Außerdem ist eine neue Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit erforderlich.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze innerhalb eines laufenden Schuljahres zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
- (3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten, sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:

- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung der Nachschulischen Betreuung abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Schuljahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.
- (7) Für Kinder, die zum Ende des Schuljahres die Grundschule verlassen, ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. nicht möglich.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden in der Nachschulischen Betreuung nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Nachschulische Betreuung im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Nachschulische Betreuung kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann.
- (2) Weiterhin können vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung der Nachschulischen Betreuung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Nachschulischen Betreuung erfolgt montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Nachschulische Betreuung kann

- während der Sommerferien bis zu drei Wochen,
- während der Herbst- und Osterferien jeweils bis zu einer Woche
- in den Weihnachtsferien
- am Freitag nach Himmelfahrt und in den Pfingstferien
- in den Zeugnisferien bis zu zwei Tage
- für einen einmal jährlich stattfindenden Betriebsausflug

geschlossen werden.

Die Entscheidung der Öffnung an sonstigen Brückentagen, die Ferientage sind, obliegt der Samtgemeinde Ostheide.

- (2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Betreuung inkl. Mittagessen	13:00 Uhr – 14:00 Uhr
Betreuung inkl. Mittagessen	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Betreuung inkl. Mittagessen	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Betreuung inkl. Mittagessen nur von montags bis donnerstags	13.00 Uhr – 17.00 Uhr

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.

- (3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung.
- (4) In den Oster-, Sommer- und Herbstferien findet eine Ferienbetreuung statt (Oster- und Herbstferien jeweils 1 Woche und Sommerferien 3 Wochen). Das Angebot besteht montags bis freitags.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Nachschulischen Betreuung fallen 2,20 € Gebühren pro Betreuungsstunde an. Die Gebühren für das Mittagessen betragen pro Tag in der nachschulischen Betreuung Barendorf und Neetze 4,20 €. Die Gebühren für das Mittagessen betragen pro Tag in der nachschulischen Betreuung Wendisch Evern 4,50 €. Der Erhebungszeitraum für die monatliche Betreuungspauschale wie auch für die monatliche Mittagessengebühr ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28

Abs. 1 Satz 1 NSchG beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Beide Gebührenpauschalen sind grundsätzlich durchgehend, auch während der Schließzeiten, zu zahlen, da diese Zeiten in der Kalkulation der Pauschale berücksichtigt werden.

Zahl der Betreuungstage pro Woche	Monatliche Essenspauschale in Barendorf und Neetze
3	47,00 €
4	63,00 €
5	78,00 €

Zahl der Betreuungstage pro Woche	Monatliche Essenspauschale in Wendisch Evern
3	50,00 €
4	67,00 €
5	84,00 €

Folgende Monatspauschalen werden für die unterschiedlichen Betreuungsmodelle veranschlagt:

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 - 14.00 Uhr	8,80 € + Essenspauschale
2 Tage von 13.00 - 14.00 Uhr	17,60 € + Essenspauschale
3 Tage von 13.00 - 14.00 Uhr	26,40 € + Essenspauschale
4 Tage von 13.00 - 14.00 Uhr	35,20 € + Essenspauschale
5 Tage von 13.00 - 14.00 Uhr	44,00 € + Essenspauschale

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 – 15.00 Uhr	17,60 € + Essenspauschale
2 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	35,20 € + Essenspauschale
3 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	52,80 € + Essenspauschale
4 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	70,40 € + Essenspauschale
5 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	88,00 € + Essenspauschale

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 – 16.00 Uhr	26,40 € + Essenspauschale
2 Tage von 13.00 – 16.00 Uhr	52,80 € + Essenspauschale
3 Tage von 13.00 – 16.00 Uhr	79,20 € + Essenspauschale
4 Tage von 13.00 – 16.00 Uhr	105,60 € + Essenspauschale
5 Tage von 13.00 – 16.00 Uhr	132,00 € + Essenspauschale

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 – 17.00 Uhr	35,20 € + Essenspauschale
2 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	70,40 € + Essenspauschale
3 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	105,60 € + Essenspauschale
4 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	140,80 € + Essenspauschale

- (2) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Nachschulische Betreuung an mindestens drei Tagen / Woche bis 17.00 Uhr besuchen, wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

für das 2. Kind	30,00 €
für das 3. Kind und jedes weitere Kind	60,00 €

Für die Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

- (3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen.
- (4) Die Betreuung muss mindestens dreimal wöchentlich an fest vereinbarten Wochentagen in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Ferienbetreuung findet von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Eine tageweise Buchung der Ferienbetreuung ist möglich. Ein Mittagessen wird angeboten und ist in den Gebühren enthalten. Die Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr wird zusätzlich mit 2,20 € pro Betreuungsstunde berechnet und kostet somit für 5 Stunden 11 €. Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Ferienbetreuung nutzen, wird ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 3,50 € pro Betreuungstag gewährt. Die Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind extra zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

§ 6 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Nachschulischen Betreuung fernbleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes wird auf Antrag die

Gebühr erlassen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Kureinrichtung verlangen.

- (4) Vorübergehende Schließungen der Nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Schließzeiten (§ 4 Abs. 1) sind die Gebühren durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Schuljahr für die Nachschulische Betreuung angemeldet wird und der erste Schultag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. (genereller Schuljahresbeginn) zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Nachschulische Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8

Mitwirkung der Sorgeberechtigten

- (1) Bei Anmeldung des aufzunehmenden Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Arbeitgeberbescheinigung zur Arbeitszeit / Ausbildung bzw. Erklärung über selbständige Tätigkeit
 - Sorgeerklärung, soweit vorhanden
- (2) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind / ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige Betreuungskraft insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung von Bedeutung sein können (z. B. Allergien, besondere Lebensumstände).
- (3) Falls die Sorgeberechtigung eines oder beider Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder, soweit vorhanden, der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorgeberechtigter / Vormund) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich, insbesondere durch Einreichung entsprechender Belege, zu informieren.

§ 9 Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Samtgemeinde Ostheide verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Abrechnung der Betreuungskosten für die Nachschulische Betreuung. Das Informationsblatt zur Erhebung der personenbezogenen Daten nach Artikel 12, 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befindet sich auf der Homepage der Samtgemeinde unter Bürgerservice / Datenschutz / Informationsblatt pädagogischer Mittagstisch.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Barendorf, 03.06.2025

gez. Norbert Meyer

Siegel

Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister